



Sonderrundschreiben Nr. 1 / 24

**Update Gesellschaftsrecht
GbR, OHG und KG – Neuerungen ab 1. Januar 2024**

GESETZLICHE ÄNDERUNG ZUM 1. JANUAR 2024

Ab dem **1. Januar 2024** gilt das neue Personengesellschaftsrecht, das der Gesetzgeber durch das sog. **MoPeG** („Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“) geschaffen hat.

Das Recht der GbR, der OHG und der KG wird in weiten Teilen neu kodifiziert und inhaltlich diversen Änderungen unterworfen.

Das neue Recht gilt ab 2024 grundsätzlich auch **für alle bestehenden Gesellschaften**, so dass sich auch hier Handlungsbedarf ergibt.

Welcher Handlungsbedarf sich aus dem Inkrafttreten des neuen Rechts ergibt, ist stets eine Einzelfallfrage unter Berücksichtigung der Interessenlage und des aktuellen Gesellschaftsvertrages.

1. ZUR GBR

Durch das MoPeG wird zukünftig eine **rechtsfähige GbR** kodifiziert, wonach die GbR die umfassende Fähigkeit erlangt, selbst Träger von Rechten und Pflichten zu sein, wenn sie auf die Teilnahme am Rechtsverkehr ausgerichtet ist. Dies unterliegt dem Willen der Gesellschafter. Dieser Wille wird nach § 705 Abs. 3 BGB nF jedoch vermutet, sobald Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen ist.

Die rechtsfähige GbR hat damit künftig **eigenes Vermögen**. Das Vermögen ist **nicht mehr Gesamthandsvermögen**, über das die Gesellschafter nur „zur gesamten Hand“ gemeinsam entscheiden können, sondern ist der Gesellschaft zugeordnet. An der unbeschränkten **Haftung** der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der GbR ändert sich durch das MoPeG jedoch nichts.

Publizität der GbR

Ein gewichtiger Vorteil für die Wahl der GbR lag in der Vergangenheit in der Wahrung der Privatsphäre der Gesellschafter. Diesen Schutz der Privatsphäre werden viele GbR ab dem 01.01.2024 nicht aufrecht erhalten können.

Durch das MoPeG wird ein **Gesellschaftsregister** für GbR geschaffen (u.a. § 707 BGB nF). Die Eintragung soll

zwar dem Grunde nach freiwillig sein. In vielen Fällen besteht aber ein **faktischer Eintragungszwang**.

Ein solcher faktischer Eintragungszwang gilt zunächst für GbR mit **Immobilienvermögen**.

Für eine GbR wird ein Recht in das Grundbuch nur noch eingetragen, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist (vgl. § 47 Abs. 2 GBO nF).

Dieser faktische Eintragungszwang trifft ferner GbR, die andere Rechte halten, die registeroder listenpflichtig sind. Dies betrifft vor allem GmbH-Geschäftsanteile oder Namensaktien an einer AG, KGaA oder SE.

Beabsichtigt die GbR z. B., selbst Grundstücke oder Anteile an einer GmbH zu erwerben oder über im Grundbuch eingetragene Rechte zu verfügen, muss sie in das Gesellschaftsregister eingetragen sein.

Eine Eintragung in das Gesellschaftsregister wird auch dann erforderlich sein, wenn die GbR Eigentümerin eines Grundstücks ist und es zu einem **Gesellschafterwechsel** kommt. Mit dem Inkrafttreten des MoPeG wird bei einer rechtsfähigen GbR nur noch die GbR in das Grundbuch eingetragen, und die Benennung der Gesellschafter ist nicht mehr erforderlich. Kommt es zu einem Gesellschafterwechsel, ist die Änderung im Gesellschaftsregister einzutragen, es erübrigt sich damit eine bisher noch erforderliche Berichtigung des Grundbuchs.

Hierdurch wird deutlich, dass ab dem 01.01.2024 ein großer Teil der bestehenden GbR dem faktischen Zwang zur Eintragung unterfallen wird.

Transparenzregister nach dem GwG

Ist die GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen, unterfällt sie als **eingetragene** Personengesellschaft gleichzeitig den geldwäscherechtlichen Pflichten zur Eintragung in das Transparenzregister, die bußgeldbewehrt sind (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GwG).

Spätestens hieran wird deutlich, dass die Publizitätspflichten nach dem neuen Gesellschaftsrecht weit über die Angaben zu der GbR hinausgehen, die sich aktuell aus den öffentlichen Registern ergeben.

Soll eine Publizität in diesem Umfang vermieden werden, ist über eine Umstrukturierung nachzudenken. Anderenfalls sind die erforderlichen Eintragungen rechtzeitig vorzubereiten, um Verzögerungen im Transaktionsfall oder Rechtsnachteile z.B. durch Sanktionen zu vermeiden.

Eintragung in das Gesellschaftsregister

Die Eintragung selbst ist an keine Frist gebunden und findet ausschließlich **elektronisch in öffentlich beglaubigter Form** statt. Wie auch bei den anderen Personengesellschaften sind Anmeldungen zur Eintragung grundsätzlich von allen Gesellschaftern der GbR zu bewirken. Eine Stellvertretung soll nach dem derzeitigen Diskussionsstand zulässig sein.

Die Anmeldung hat die Firma, den Sitz und die Geschäftsanschrift zu enthalten, weitergehend den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und den Wohnort der Gesellschafter, soweit diese natürliche Person sind. Andernfalls die Firma nebst Rechtsform, den Sitz und, soweit vorhanden, Registernummer und Registergericht.

Namenszusatz

Nach der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „**eGbR**“ zu tragen. Haftet in einer eingetragenen Gesellschaft keine einzige natürliche Person als Gesellschafter, so muss die etwaige Haftungsbeschränkung im Namen gekennzeichnet werden.

Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters

Durch die Neuregelung des § 712a Abs. 1 BGB nF entspricht die Anwachsung auf den letzten Gesellschafter zukünftig dem Normalfall. Dies bedeutet, dass dem ausgeschiedenen Gesellschafter ein Abfindungsanspruch gegen den letzten Gesellschafter zusteht. Um hier eine hohe plötzliche Belastung zu vermeiden, empfiehlt sich eine Regelung zur zeitlichen Streckung oder die Vereinbarung eines Rechts zur Anschlusskündigung, soweit bisher keine gesellschaftsvertragliche Regelung besteht.

Erbrecht

Auch im Bereich der Erb- bzw. Unternehmensnachfolge bringt das neue Recht wichtige Änderungen mit sich. Anders als bisher führt künftig der Tod des Gesellschafters einer GbR nicht mehr zur Auflösung der Gesellschaft

samt gemeinschaftlicher Verwertung ihres Vermögens, sondern zum Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters. Hiervon abweichende gesellschaftsvertragliche Regelungen bleiben in gewissem Umfang möglich.

Nach § 711 Abs. 2 BGB nF geht der Gesellschaftsanteil kraft Gesetzes auf jeden Erben entsprechend der Erbquote über („Sondererbfolge“). Die Vorschriften der **Erbengemeinschaft** finden daher keine Anwendung. Dies hat Auswirkung auf die Anordnung der Testamentsvollstreckung, so dass eine qualifizierte **Nachfolgeklausel** im Gesellschaftsvertrag zu erwägen ist.

Das neue Recht trifft auch Regelungen zur Frage der persönlichen Haftung der in die Gesellschaft eintretenden Erben. Es stellt klar, dass die Erben grundsätzlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, auch für solche, die im Zeitpunkt des Todes bereits begründet waren, und zwar jeweils grundsätzlich mit dem Nachlass als auch mit ihrem gesamten Privatvermögen.

Statuswechsel

Bislang konnte aus einer GbR „still und heimlich“ eine OHG werden (z.B. wenn sich die Tätigkeit zu einem kaufmännischen Handelsgewerbe entwickelt hat) oder umgekehrt, wenn aus dem kaufmännischen Gewerbe ein Kleingewerbe wurde.

Das MoPeG führt erstmals Regeln zu diesem **identitätswahrenden Statuswechsel** außerhalb des Umwandlungsgesetzes ein (§ 707c BGB nF). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein „Aufwachsen“ der GbR zu einer OHG auch registerrechtlich nachvollziehbar werden muss, wenn die GbR zunächst im Gesellschaftsregister eingetragen war, künftig aber im Handelsregister eingetragen sein muss (und umgekehrt).

2. ZU GBR, OHG UND KG

Sitzwahlrecht

Eine weitere Änderung stellt das neue Sitzwahlrecht nach § 706 BGB nF dar, welches für die GbR, OHG und KG gilt. Hiernach ist der Sitz der Gesellschaft grundsätzlich der Ort, an dem die Geschäfte der Gesellschaft tatsächlich geführt werden (**Verwaltungssitz**).

Mit dem MoPeG wird geregelt, dass alle Personengesellschaften, die in Deutschland registriert (d.h. eingetra-

gen) sind, ein freies Sitzwahlrecht (**Vertragssitz**) haben (§ 706 S. 2 BGB nF, §§ 105, 106 HGB nF).

Das MoPeG sorgt damit für eine Gleichstellung der Personengesellschaften mit den Kapitalgesellschaften, für die dies bereits seit dem MoMiG (2008) gilt.

Dies hat zur Folge, dass in Zukunft aufgrund des freien Sitzwahlrechts sämtliche Geschäftstätigkeiten von Personengesellschaften im Ausland erfolgen können und dennoch der Status einer deutschen Personengesellschaft bestehen bleibt.

Beteiligungsverhältnisse und Stimmkraft

Der Anteil am Gewinn und Verlust sowie die Stimmrechte bei Personengesellschaften richtete sich bisher nach Kopfteilen, also der Zahl der Gesellschafter, sofern keine abweichenden Regelungen vereinbart waren.

Durch § 709 Abs. 3 BGB nF und § 120 Abs. 1 S. 2 HGB nF richten sich Gewinn und Verlust sowie die Stimmkraft zukünftig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen und hilfsweise nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der jeweiligen Beiträge der Gesellschafter. Aufgrund der jeweiligen Zweifelsregelungen empfiehlt es sich, sowohl bei bestehenden als auch bei neuen Gesellschaften darauf zu achten, dass die Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter korrekt vereinbart werden. Ist nichts geregelt, sind alle Gesellschafter zu gleichen Teilen berechtigt und verpflichtet.

Für OHG und KG sieht das MoPeG klarstellende Regelungen zur Gewinnermittlung und -verteilung vor (§§ 120 ff HGB nF). Der Regelfall ist die Vollausschüttung. Sofern Gewinne **thesauriert** oder **Rücklagen** gebildet werden sollen, ist für eine entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelung Sorge zu tragen.

Informationsrechte und -pflichten

Die neu eingeführten Informationspflichten gehen über die bisherigen Verpflichtungen hinaus. Es wird eine aktive Benachrichtigungspflicht durch den geschäftsführungsbefugten Gesellschafter eingeführt.

Die **Informationsrechte** der Kommanditisten werden für die KG in § 166 HGB nF neu geregelt.

3. ZU OHG UND KG

Beschlussmängelrecht

Durch das MoPeG kommt es zur erstmaligen Regelung von Beschlussmängeln bei Personengesellschaften.

Bisher waren fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse und das Vorgehen dagegen nicht gesetzlich kodifiziert. In der Folge waren fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse stets **nichtig** und konnten – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im Gesellschaftsvertrag – zeitlich unbegrenzt bis zur Grenze der Verwirkung angegriffen werden. Durch das neue weitgehend am Beschlussmängelrecht der Aktiengesellschaft orientierte System wird zwischen der **Anfechtbarkeit** und **Nichtigkeit** von Gesellschafterbeschlüssen unterschieden.

Klagebefugt ist in beiden Fällen jeder Gesellschafter, der selbst oder dessen Rechtsvorgänger im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschaft angehört hat. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

Sofern ein Beschluss in seinem Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können, oder der Beschluss nach einer Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist, so ist dieser von Anfang an nichtig. Eine Nichtigkeitsklage sieht nach wie vor keine Klagefrist vor.

Stellt der Beschluss lediglich einen Verstoß gegen sonstige Vorschriften dar, so kann dieser mit einer Anfechtungsklage innerhalb von drei Monaten angegriffen werden. Diese Frist kann gesellschaftsvertraglich auf einen Monat verkürzt werden.

Es empfiehlt sich daher, Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, wer konkret in der Gesellschafterversammlung die „**Beschlussfeststellungsmacht**“ hat, also Regelungen zum Versammlungsleiter vorzusehen.

Die Anwendbarkeit dieser für die Personenhandelsgesellschaften geltenden Regelungen können auch für die GbR vereinbart werden.

4. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Der Gesetzgeber wollte nach der Gesetzesbegründung zum MoPeG keine ertragsteuerlichen Änderungen bewirken. Jedoch bleibt abzuwarten, wie sich die Abschaffung des rechtlichen Konstrukts der „Gesamthand“ steuerrechtlich auswirken wird, da eine Vielzahl steuerlicher Normen auf dieses Konstrukt weiterhin Bezug nimmt. Es kann daher derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere in dem Bereich der Grunderwerbsteuer, aber auch bei der Einkommensteuer und der Erbschafts- und Schenkungsteuer weitere Folgen entstehen werden.

Der Gesetzgeber hat bereits im aktuellen Gesetzentwurf zum Wachstumschancengesetz (BTDr. 20/8628 v. 02.10.2023) bezüglich der Haltefristen bei der Grunderwerbsteuer reagiert. Demnach führt die Abschaffung der Gesamthand nicht zum Verstoß gegen die Haltefristen und damit zum Anfall von Grunderwerbsteuer.

Es bleibt daher abzuwarten, ob der Gesetzgeber auch andere steuerliche Vorschriften anpassen wird, oder an einer anderen Stelle klar stellt, dass das Gesellschaftsvermögen der GbR als Gesamthand zu behandeln ist. Eine abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung ist darum noch nicht möglich.



Mit freundlichen Grüßen

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

C. Holtzberg · T. Petereit · J. Butenschön · M. Mahlkow
T. Beuck · H.-C. Grimm · N. Müller · M. von Buchwaldt



rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

KONTAKT

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel
Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20
E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG
Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI

persönlich haftende Gesellschafterin

rt audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel
Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20
E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgericht Kiel HRB 20642 KI

Geschäftsführer: Carl Holtzberg · Torsten Petereit · Jörn Butenschön
Thies Beuck · Maik Mahlkow · Hans-Christian Grimm · Niko Müller · Magnus von Buchwaldt